

**Satzung der Stadt Heidenau
zur Aufhebung der Satzung
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung)
EG 01 „Wasserstraße“
vom
30. Mai 2013**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufhebung der Erhaltungssatzung EG 01 „Wasserstraße“
§ 2	In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2013 folgende

**Satzung der Stadt Heidenau
zur Aufhebung der Satzung
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung)
EG 01 „Wasserstraße“**

beschlossen.

**§ 1
Aufhebung der Erhaltungssatzung EG 01 „Wasserstraße“**

Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) EG 01 „Wasserstraße“ vom 28. November 2002 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 31. Mai 2013

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 31. Mai 2013

J. Opitz
Bürgermeister